



Straßensperrungen

An der Autobahn

Die Straße „An der Autobahn“ wird wegen Straßenbau vom 12.09.2016 bis voraussichtlich 14.11.2016 für den Verkehr gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Walpersdorfer Straße.

Nadlerstraße

Die Nadlerstraße wird wegen Auswechslung der Wasserleitung vom 08.09.2016 bis voraussichtlich 14.10.2016 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr wird soweit wie möglich aufrechterhalten. Die Einbahnregelung wird während der Bauzeit aufgehoben.

Walpersdorfer Straße

Die Walpersdorfer Straße wird aufgrund einer Feuerwehrrübung zwischen der Autobahnbrücke und An der Autobahn vom 09.09.2016 bis voraussichtlich 10.09.2016 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zur Sperrung möglich.

Limbacher Straße

Die Limbacher Straße wird aufgrund eines Hausneuanschlusses auf Höhe der Einmündung in die Sandstraße vom 05.09.2016 bis voraussichtlich 08.09.2016 für den Verkehr in Fahrtrichtung Staedtlerstraße gesperrt. Der Verkehr in Gegenrichtung ist möglich. Für die Dauer der Sperrung wird der Verkehr über Fürther Straße - Nürnberger Straße und Fürther Straße – Penzendorfer Straße umgeleitet.

Carl-Pohl-Straße

Die Carl-Pohl-Straße wird aufgrund der Auswechslung der Wasserleitung vom 06.09.2016 bis voraussichtlich 30.11.2016 abschnittsweise für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr wird soweit wie möglich aufrechterhalten.

Stadt Schwabach, 01.09.2016

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Umbau und Sanierung eines Einfamilienwohnhauses inkl. Errichtung eines Steges, eines Balkons und eines Zwerchhauses auf dem Anwesen Münzgasse 4, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 398 in Schwabach

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Umbau und Sanierung eines Einfamilienwohnhauses inkl. Errichtung eines Steges, eines Balkons und eines Zwerchhauses auf dem Anwesen Münzgasse 4, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 398.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammelentsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Schwabach, 01.09.2016

Thomas Sturm
Technischer Rat

Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG
**Antrag der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth, Nürnberger Straße 18, 90762 Fürth gegen Herrn Manfred Roth, Walpersdorfer Str. 13, 91126 Schwabach; Herrn Günther Roth, Hasenweg 11, 91126 Rednitzhembach;
Thomas Karl Wilhelm Engelhardt, Bretzenberg 20, 91555 Feuchtwangen;
Evelyn Katrin Engelhardt-Helgert, Sudetenstr. 43, 91572 Bechhofen; Christa Waag, Rotenbergstr. 16, 91126 Schwabach**

wegen Inanspruchnahme der Fl.Nr. 125, Gemarkung Penzendorf

Bekanntmachung und Ladung

Mit Schreiben vom 14.07.2016 hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser wiederum vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, die vorzeitige Besitzeinweisung auf die Fl.Nr. 190/18, Gemarkung Penzendorf (609 m² – auf Dauer), eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach, Grundbuch von Schwabach, Blatt 6318, Blatt 12966 und 12967 beantragt. Die Bundesstraßenverwaltung benötigt die Fläche für den 6-streifigen Ausbau der BAB 6 (Heilbronn – Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Schwabach-West bis Anschlussstelle Roth.

Der Termin zur mündlichen und nicht-öffentlichen Verhandlung über den Antrag wird festgesetzt auf

**Freitag, 23.09.2016, um 10:30 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses der Stadt Schwabach,
2.Stock, Königsplatz 1, 91126 Schwabach**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten und alle Personen, die Rechte an dem genannten Grundstück haben, hiermit geladen. Diejenigen Personen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Enteignungsbehörde noch nicht als Beteiligte bekannt waren, werden ab dem Zeitpunkt Beteiligte, sobald die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde zugeht. Diese Anmeldung muss gegenüber der Enteignungsbehörde spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen. Natürliche und juristische Personen, die der Ansicht sind, dass ihnen an dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Rechte zustehen, die in dem in Rede stehenden Verfahren eine Rolle spielen, werden hiermit öffentlich aufgefordert, diese Rechte unverzüglich schriftlich bei der Enteignungsbehörde anzumelden.

Gleichzeitig werden sie entsprechend § 18 f Abs. 2 S. 4 FStrG dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach – Enteignungsbehörde – einzureichen. Etwaige Rechte sind spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Die Verfahrensakte kann bei der Enteignungsbehörde der Stadt Schwabach (Zimmer-Nr. 1.05, 1.Stock im Rathaus der Stadt Schwabach, Königsplatz 1, 91126 Schwabach) während der allgemeinen Dienststunden nach vorhergehender Terminvereinbarung eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über die Anträge sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Schwabach, Enteignungsbehörde:

1. Verfügungen über das Grundstück und die Rechte daran getroffen und Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstückteils eingeräumt wird;
2. Erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;
3. Nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. Genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Stadt Schwabach, 30.08.2016

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor
Enteignungsbehörde